



Einrichtungen, Genossenschaften und Bürger, die nötigenfalls zwangsweise durchgesetzt werden können. Als oberstes staatliches Machtorgan ist die Volkskammer das einzige Verfassungs- und gesetzgebende Organ (Art. 48 Abs. 2 Verfassung); auch die Änderung oder Aufhebung eines G. bedarf der Beschlußfassung durch die Volkskammer. G. können auch durch / Volksentscheid beschlossen werden. Das Verfahren der Vorbereitung und Verabschiedung der G. (Gesetzgebung) ist verfassungsrechtlich geregelt. Die von der Volkskammer verabschiedeten G. werden vom Vorsitzenden des Staatsrates innerhalb eines Monats im / Gesetzblatt verkündet. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird in der Regel im G. selbst festgelegt; sie treten am 14. Tage nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit sie nichts anderes bestimmen (Art. 65 Abs. 5 Verfassung). Mit Ausnahme von Strafg. und ordnungswidrigkeitsrechtlichen Bestimmungen können G. auch rückwirkend in Kraft treten (/ Geltungsbereich der Gesetze).

**Gesetzblatt (GBl.)** - amtliches Publikationsorgan, in dem / Gesetze und andere / Rechtsvorschriften veröffentlicht werden. Das GBl. der DDR wird als Teil I, Teil II und als Sonderdruck herausgegeben. Gemäß VO über das Gesetzblatt der DDR vom 16. August 1972 (GBl. II 1972 Nr. 51 S. 571) enthält Teil I Gesetze und andere von zentralen staatlichen Organen erlassene Rechtsvorschriften, Teil II völkerrechtliche Verträge. Im Sonderdruck können Rechtsvorschriften veröffentlicht werden, die nur einen begrenzten Kreis von Staats- und Wirtschaftsorganen, Betrieben, Kombinat, Einrichtungen oder Bürgern betreffen. Gemäß Art. 89 Abs. 1 Verfassung werden Gesetze und andere von zentralen Organen erlassene Rechtsvorschriften außer im GBl. auch auf andere Weise veröffentlicht, um die Adressaten davon in Kenntnis zu setzen, z. B. in der Presse, in Rundfunk und Fernsehen, in Broschüren und Fachzeitschriften. Die Veröffentlichung ist notwendige Voraussetzung für das Inkrafttreten und die Allgemeinverbindlichkeit der Rechtsvorschriften.

**Gesetzbuch** - komplexe, zusammenfassende rechtliche Regelung eines Bereichs des gesellschaftlichen Lebens in einem / Gesetz. G. der DDR sind das / Arbeitsgesetzbuch, das Familiengesetzbuch, das Zivilgesetzbuch und das Strafgesetzbuch.

**Gesetzesinitiative / Gesetzgebung**

**Gesetzgebung** - Verfahren, in dem / Gesetze vorbereitet und erlassen werden. Es ist in den meisten Ländern durch Verfassung bzw. Gesetz geregelt. Die G. der DDR ist ein wichtiges Element der Machtausübung durch die von der Arbeiterklasse geführten Werktätigen; sie gehört zu den umfassenden Befugnissen der / Volkskammer der DDR als dem obersten staatlichen Machtorgan, das als einziges Staatsorgan zur G. befugt ist. / Rechtsvorschriften, die von anderen Staatsorganen erlassen werden, müssen mit den Gesetzen übereinstimmen. Artikel 65 Verfassung und ergänzend die Geschäftsord-